

Pertussis-Impfung in der Schwangerschaft und allgemeine Hinweise zum Impfstoffbezug über SSB

Pertussis-Impfung in der Schwangerschaft

Die STIKO empfiehlt die Impfung gegen Pertussis für schwangere Frauen zu Beginn des 3. Trimenons. Bei erhöhter Wahrscheinlichkeit für eine Frühgeburt sollte die Impfung ins 2. Trimenon vorgezogen werden. Die Impfung soll unabhängig vom Abstand zu vorher verabreichten Pertussis-Impfungen und in jeder Schwangerschaft erfolgen. Das Ziel der Impfung gegen Pertussis in der Schwangerschaft ist die Reduzierung von Erkrankungen, Hospitalisierungen und Todesfällen durch Infektionen mit *Bordetella pertussis* bei Neugeborenen und jungen Säuglingen (Epidemiologisches Bulletin 13/2020, erschienen am 26.03.2020).

Mit der Pertussis-Impfung in der Schwangerschaft werden schwere Krankheits- und Todesfälle unter Säuglingen verhindert, die in den ersten Lebenswochen noch nicht selbst geimpft werden können.

Wie immer erfolgt die Umsetzung in der Schutzimpfungs-Richtlinie mit einem Beschluss des G-BA. Wir informieren Sie, wenn dies in Kraft tritt.

Impfstoffbezug über den Sprechstundenbedarf (SSB)

Bei Impfungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung wird in Thüringen der Impfstoff in der Regel über den SSB bezogen. Natürlich sollen für häufig durchgeführte Impfungen auch größere Packungsgrößen bevorzugt werden. Manchmal sind diese nicht lieferbar oder aber nicht sinnvoll, weil die Impfung nur selten durchgeführt wird. Dann können natürlich auch Einzeldosen genutzt werden. In jedem Fall muss der **Bezug über den Sprechstundenbedarf** erfolgen. Bei einer Einzelverordnung kann es zu Einzelfallprüfanträgen der Krankenkassen wegen des unzulässigen Bezugsweges kommen.

Auch der Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff (Shingrix) wird als SSB verordnet (s. RS 05/2019).

Ausnahmen gelten für folgende Impfstoffe:

- Hepatitis A und B-Kombinationsimpfstoff (Twinrix)
- Tollwutimpfstoff
- Impfstoffe gegen Cholera, Diphtherie und Gelbfieber (Diese sind ausschließlich bei beruflich bedingtem oder durch die Studienordnung veranlassten Auslandsaufenthalten eine Leistung der GKV, s. § 11 Abs. 3 der Schutzimpfungs-Richtlinie)
-

Nur diese Impfstoffe sind als Einzelverordnung auf den Namen des Patienten zu beziehen, wenn die Impfung eine GKV-Leistung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie ist.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764
Dr. Anke Möckel, Telefon 03643 559-760